



Zusammenfassung der Regelungen und Handlungsleitfäden im Bereich Studium und Lehre auf Basis des Erlasses des Gesundheitsministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 30. April 2020 (gültig ab 4. Mai 2020) sowie der Satzung zur Regelung von abweichenden Vorschriften zugunsten der Studierenden der Universität zu Lübeck im Zustand der Covid-19 Pandemie vom 24. April 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 21).

Bitte nutzen Sie diese Zusammenfassung als Leitfaden für Ihre Entscheidungen und Maßnahmen. Sollten sich Ihnen hier nicht beantwortete Fragestellungen aufwerfen, wenden Sie sich bitte an coronavirus@uni-luebeck.de.

Zusammenfassung

1. Durchführung von Lehrveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen)

Für die verschiedenen Lehrveranstaltungsformate gilt im Wintersemester 2020/2021 folgendes:

- a. Vorlesungen: Vorlesungen finden bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 nur digital statt.
- b. Praktika, Gruppenarbeiten, Labore, Werkstätten etc.: Ausgewählte **Veranstaltungen** finden unter Einhaltung des Rahmenhygienekonzepts und der Dokumentationspflicht in Präsenz statt. Für Veranstaltungen, die in zentral verwalteten Räumen stattfinden, gilt das Hygienekonzept für Hörsäle sowie Seminar- und Besprechungsräume auf Basis des Rahmenhygienekonzepts Anlage 2. Für solche, die in Räumlichkeiten von Instituten oder Kliniken stattfinden, sind individuelle Hygienekonzepte durch die Lehrenden bzw. durch die jeweiligen Instituts- und Klinikdirektor*innen zu erstellen und zur Kenntnis an coronavirus@uni-luebeck.de zu schicken.

Die Teilnehmer*innenzahl ist in Abhängigkeit von der Größe des Raumes und der damit möglichen Einhaltung des Mindestabstands zu bestimmen. In welchen Fällen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend ist, ergibt sich aus den Regelungen des Rahmenhygienekonzepts und dem Hygienekonzept der jeweiligen Lehrveranstaltung.

- c. Studierende, die nach Selbsteinschätzung zur **Risikogruppe** gehören (Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) oder mit einer solchen Person im selben Haushalt leben, gelten als von einer Präsenzpflichtlehrveranstaltung entschuldigt, sofern sie dies beantragen und als Nachweis ein ärztliches Attest des Hausarztes oder der Hausärztin vorlegen, welches keine konkreten Gründe bezeichnen muss. Im Falle des Zusammenwohnens mit einer der Risikogruppe zugehörigen Person, bedarf es ebenfalls eines entsprechenden Attestes. Die Studiengangleitungen, die Studiengangskoordinator*innen sowie die Lehrenden sind angehalten, ihnen bekannterweise zur Risikogruppe gehörige Studierende darauf hinzuweisen.



2. Durchführung nicht curricularer Veranstaltungen

Nicht-curriculare Veranstaltungen finden bis auf Weiteres nicht statt. In besonders gelagerten Fällen kann unter raum@uni-luebeck.de und coronavirus@uni-luebeck.de ein Antrag auf Ausnahme gestellt werden.

3. Verschiebung von Lehrinhalten

Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit, Präsenzveranstaltungen anzubieten, kann es geboten sein, von Modul- und Lehrveranstaltungsinhalten abzuweichen. Auch ist es möglich, innerhalb eines Semesters oder semesterübergreifend bestimmte Lehrangebote mit theoretischem Inhalt vorzuziehen und solche mit praktischem Inhalt zeitlich nach hinten zu verschieben.

4. Praktika

Fällt ein Praktikum aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie aus oder steht die nachgewiesene Zugehörigkeit der eigenen Person oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person zur Risikogruppe der Teilnahme entgegen, besteht die Möglichkeit, dass die oder der Modulverantwortliche in Rücksprache mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss unter Beachtung der Lernziele eine andere Leistung an Stelle des Praktikums anerkennt. Bei nicht zum Abschluss gebrachten Praktika kann die Leistung als erbracht anerkannt werden, wenn die Lernziele aus Sicht der oder des Modulverantwortlichen als erreicht gewertet werden können.

5. Festlegung von Unterrichtszeiten

Das Präsidium hat für folgende Studiengänge abweichende Unterrichtszeiten für das Wintersemester 2020/2021 festgelegt, die vom Ministerium genehmigt wurden:

- a. 02.11.2020 – 26.02.2021 für Medizin und Psychologie BA, 1. FS
- b. 19.10.2020 – 12.02.2021 für alle anderen BA, 1. FS

6. Prüfungen

Mit Prüfungen im Geltungszeitraum der Satzung (6. April 2020 bis zum 30. September 2021) ist wie folgt umzugehen:

a. **Mündliche Prüfungen** werden per Videokonferenz durchgeführt. Es gelten die Satzung über die Durchführung elektronischer Prüfungen, die Hinweise im Moodle sowie die Datenschutzerklärung. In zu begründenden Ausnahmefällen, können mündliche Prüfungen in Minimalbesetzung unter Einhaltung des Rahmenhygienekonzepts und der Dokumentationspflicht in Präsenz durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss an coronavirus@uni-luebeck gerichtet werden. Für die Organisation und Durchführung von mündlichen Präsenzprüfungen gelten die Regelungen des Hygiene- und Durchführungskonzepts für Klausuren entsprechend ([Anlage](#)).



b. **Schriftliche Prüfungen** finden im Februar 2021 mit Ausnahme von wenigen festgelegten Klausuren nur digital statt. Bei den Präsenzprüfungen ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung für die gesamte Dauer der Prüfung obligatorisch. Es gelten die Regelungen des Hygienekonzepts „Hygiene- und Durchführungskonzept für Klausuren“ (Anlage). Inwiefern im März Prüfungen in Präsenz stattfinden, wird Ende Februar entschieden.

c. **Abweichende Prüfungsformen:** Alle anderen schriftlichen Prüfungen finden in alternativen Prüfungsformaten statt. Bei digitalen Prüfungen gelten die Satzung über die Durchführung elektronischer Prüfungen, die Hinweise im Moodle sowie die Datenschutzerklärung.

d. **Bachelor- und Masterarbeiten:**

Bachelor- und Masterarbeiten, (Rotations-)Praktika und (medizinische) Doktorarbeiten in Laboren sind unter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie des jeweiligen individuellen Hygienekonzepts nach dessen Genehmigung möglich.

e. Nachgeordnete, nicht in den Studiengangsordnungen curricular verankerte Prüfungen wie Testate finden entweder digital oder im Rahmen der o.g. Präsenzlehre statt.

f. Studierende, die sich der **Risikogruppe** zuordnen (Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) oder mit einer solchen Person im selben Haushalt leben, können sich von einer angesetzten Präsenzprüfung entweder als entschuldigt geltend abmelden oder melden sich bei der/dem zuständigen Lehrenden. Es wird sodann geprüft, inwiefern ein gesonderter Raum zur Verfügung gestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird den Studierenden dringend geraten, von der Möglichkeit der entschuldigten Nichtteilnahme Gebrauch zu machen. Für den Nachweis der Zugehörigkeit zur Risikogruppe gilt das unter 1. c. Genannte entsprechend.

g. Freiversuche: Für alle im Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis zum 30. September 2021 unternommenen Prüfungen gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung eine nicht bestandene Prüfung als nicht wahrgenommen.

h. **Wiederholungen:**

- Aktuell gilt für die Wiederholungen von Prüfungen:
Wiederholungstermine von Prüfungen, die in den Zeitraum von Februar 2020 bis Mai 2021 fallen, müssen nicht zwingend wahrgenommen werden. Die Wiederholung der Prüfung muss spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2022 erfolgen.
- Wiederholungstermine von Prüfungen, die in den Zeitraum von Februar 2020 bis Mai 2021 fallen, müssen nicht zwingend wahrgenommen werden. Die Wiederholung der Prüfung muss spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2021 erfolgen.

i. **Fristen:** Die Einsichtnahme in Prüfungen, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 abgelegt werden, ist abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung nicht nur binnen vier Wochen, sondern innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses möglich.



j. **Fachspezifische Eignungsprüfung:** Die zum Nachweis der fachspezifischen Eignungsprüfung zu erbringenden Leistungen sind spätestens bis zum Ende des Jahres nach dem in der jeweiligen Studiengangsordnung definierten Zeitpunkt zu erbringen.

7. Nachteilsausgleich

Studierende, die pandemiebedingte Nachteile erleiden, haben unter der Voraussetzung des Vorliegens eines geeigneten Nachweises einen Anspruch auf Berücksichtigung in Form eines angemessenen Ausgleichs. Hierzu kann auch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für Bachelor- und Masterarbeiten gehören.

8. Regelstudienzeit

Studierende können auf Antrag mittels des bereitgestellten Formulars eine Bestätigung der Universität anfordern, dass die Hochschule für hochschulrechtliche Regelungen, die an die Regelstudienzeit anknüpfen, das das Wintersemester 2020/2021 **diese entsprechend um ein Semester verlängert.**

9. Zugangsvoraussetzungen

Die Prüfungsausschüsse können von in den Studiengangsordnungen zusätzlichen definierten Zugangsvoraussetzungen ausnahmsweise abweichen und hierauf verzichten. Das gilt allerdings nur für solche Zugangsvoraussetzungen, die nicht durch höherrangiges Recht (z. B. Landesgesetze, insb. das Hochschulgesetz) zwingend vorgesehen sind.

Verhaltensregeln

Für jedwede Präsenz auf dem Campus sind die Verhaltensregeln des Rahmenhygienekonzepts (abzurufen unter https://www.uni-luebeck.de/fileadmin/uzl_presse/Nachrichtenbilder/pdf/Rahmenhygienekonzept_Universitaet_zu_Luebeck_deutsch.pdf) zu beachten und einzuhalten.

Es ist vor allem an alle Personen selbst zu appellieren, dass sie bei Krankheitssymptomen oder begründetem Verdacht einer Infektion den Campus nicht betreten und ggf. vor Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktreten. Die Gründe für einen pandemiebedingten Rücktritt sind substantiiert darzulegen und nach Möglichkeit durch entsprechende Dokumente zu belegen.

Hilfestellung im Einzelfall bietet das Merkblatt zum „Umgang mit respiratorischen Symptomen / Kontakt mit Verdachtsfällen“, (abzurufen unter https://www.uni-luebeck.de/fileadmin/uzl_presse/Nachrichtenbilder/pdf/Rundmail_20200814_1248_Studierende_Mitarbeiter_de_en.pdf)

Auf die zwingend gebotene Hygiene ist strengstens zu achten. Entsprechende Plakate mit den Verhaltenshinweisen stehen auf der Homepage unter „Regelungen zu Corona“ zum Ausdruck zur Verfügung.



Die Dokumentationspflichten aus dem Rahmenhygienekonzept sind einzuhalten.

Digitale Lehre

Die Universität zu Lübeck beschäftigt sich seit geraumer Zeit mit der Umsetzung der Strategie für die Digitalisierung in der Lehre. Das ermöglicht eine optimale Basis für das ad-hoc-Umsetzen der technischen Möglichkeiten in dieser außergewöhnlichen Situation.

Die Schritte zur konkreten Umsetzung dieser Aufgaben sind detailliert beschrieben im **Moodle-Kurs „Handlungsempfehlungen Lehre Sommersemester 2020“** (<https://moodle.uni-luebeck.de/course/view.php?id=5234>). Alle Dozierenden der Universität sind Mitglieder in diesem Kurs.

Hochschulsport

Der Hochschulsport findet entsprechend der Informationen auf den Seiten des Hochschulsports statt.

Zentrale Hochschulbibliothek/PC-Pools

Die Zentrale Hochschulbibliothek wird seit 13. Mai 2020 wie folgt genutzt:

1. Ausleihen sind nach Anmeldung möglich. Darüber hinaus können seit dem 14. September 2020 Bücher der Lehrbuchsammlung (Erdgeschoss) in der Zeit von 10.30 bis 12.30 Uhr und 16.00 bis 17.00 Uhr ausgeliehen werden. Der Bestand aus dem 1. und dem 2. Obergeschoss kann nur online über den Katalog bestellt und am nächsten Tag abgeholt werden.
2. Selbstlernarbeitsplätze sind für jeweils 4 Stunden/Tag nach Anmeldung entweder zwischen 9 und 13 Uhr oder zwischen 14 und 18 Uhr möglich (vorrangig gilt dies für Studierende, die Abschlussarbeiten verfassen – je nach Bedarf, wird diese Kapazität pro Studierenden begrenzt werden müssen)
3. Sämtliche Informationen finden sich auf der Homepage der Zentralen Hochschulbibliothek